

MOTORSEGLERAUSBILDUNG Nr. (2)

Segelflugzeugführer → Klassenberechtigung - RMS

Gesetzliche Grundlagen:

LuftPersV § 40 a
Die so erworbene Motorseglerberechtigung ist **ICAO – konform** und berechtigt zu Flügen im Ausland (ohne Lufträume „C“)

Voraussetzungen / Ausbildungsumfang:

Mindestalter: Beginn 16 Jahre
Lizenz: 17 Jahre

Besitz einer gültigen Segelfluglizenz
nach LuftPersV § 39

Theoretische Ausbildung: (Selbststudium möglich)

- in den Ergänzungsfächern
- (2) Navigation
 - (5) Allgem. Luftfahrzeugkenntnisse
Technik
 - (6) Verhalten in besonderen Fällen

Praktische Ausbildung:

- ≥ 10 Stunden
- ≥ 20 Alleinstarts und – Landungen
- An- und Abflüge zu kontrolliertem
Flugplatz, Flüge durch Kontrollzonen,
- 2 Nav.-Flüge 270 km mit 2 Zwischen-
landungen,
1 x mit Lehrer und 1x im Alleinflug
- praktische Einweisung zur
Beherrschung in besonderen
Flugzuständen

Erforderliche Unterlagen:

keine

Gültigkeit / Verlängerung / Erneuerung: LuftPersV § 41 (3)

Die Klassenberechtigung Reisemotorsegler
werden in die (bestehende) Segelfluglizenz
eingetragen.

Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem
gültigen Tauglichkeitszeugnis
(LuftVZO § 24 d)

Die Rechte dürfen nur ausgeübt werden,
wenn in den letzten 24 Monaten im
Flugbuch nachgewiesen werden:
 ≥ 12 Flugstunden, davon > 6 Std. als
verantwortlicher Pilot
 ≥ 12 Starts / Landungen
1 Std. Übungsflug mit Lehrer (abgezeichnet
im Flugbuch)

oder:

Bei Nichterfüllung können die o.g.
Voraussetzungen durch eine
Befähigungsüberprüfung durch einen
anerkannten Prüfer ersetzt werden.

Prüfungen:

- Theoretische Prüfung in den o.g. Ergänzungsfächern)
- Praktische Prüfung

Ausbildungskosten: (das Bonussystem lt. Preisliste ist hierbei noch nicht
berücksichtigt)
Bei Zugrundelegung der Mindestflugstunden und Mindest- Starts / -Landungen belaufen
sich die reinen Fluggebühren auf ca. 1.170,-- €